

VERORDNUNG (EG) Nr. 3335/94 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 1 028 911 Tonnen Getreide aus Beständen der spanischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3031/94⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 895 911 Tonnen Getreide im Besitz der spanischen Interventionsstelle eröffnet.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der spanischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 1 028 911 Tonnen Getreide erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 wird die Angabe „806 053 Tonnen Gerste“ durch „939 053 Tonnen Gerste“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 22.